

Geschäfts- und Sitzungsreglement des Gemeindevorstandes Grüşch

1. Der Gemeindevorstand wird vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten zu den Vorstandssitzungen schriftlich, durch Zustellung einer Traktandenliste mit einer Botschaft zu den zu behandelnden Traktanden eingeladen.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident oder der Vize-Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

2. Der Präsident oder der Vize-Präsident ist für die Geschäftsvorbereitung verantwortlich. Die Botschaft mit den erforderlichen Unterlagen ist den Vorstandsmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
3. Die Abteilungsvorsteher haben die Geschäfte, die traktandiert werden, jeweils vier Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeganzlei zu melden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten geleitet.
6. Der Gemeindeaktuar oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen als Protokollführer mit beratender Stimme teil.
7. Auf an der Sitzung mündlich vorgebrachte Anregungen wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn detaillierte Unterlagen vorhanden sind.
8. Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Sitzungsleiter die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.
9. Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen gestützt auf die Bestimmung in Art. 49 Abs. 3 der Gemeindeverfassung alle vorsorglichen Massnahmen treffen.

10. Über die Verhandlungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Das Protokoll wird jeweils an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
12. Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind gemäss Art. 47 der Gemeindeverfassung nach Sachgebieten in einzelne Abteilungen aufzuteilen. Jedes Mitglied übernimmt die

Führung einer Abteilung und stellt sich in einer weiteren Abteilung als Stellvertreter zur Verfügung. Es werden die folgenden Abteilungen geschaffen:

- 1. Allgemeine Verwaltung**
- 2. Bauwesen**
- 3. Gebäude und Ver- und Entsorgung**
- 4. Werkwesen und Forst**
- 5. Landwirtschaft**
- 6. Öffentliche Sicherheit**
- 7. Bildung**

Die Zuteilung der Abteilungen erfolgt jeweils an der ersten Sitzung im neuen Jahr. Der Präsident wählt als erster seine Abteilung, der Vize-Präsident als zweiter. Die übrigen Ratsmitglieder wählen nach ihrer Amtsdauer die Abteilungen, wobei der amtsälteste als dritter wählt.

14. Auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes wird vor Ablauf eines Jahres nur wieder eingetreten, wenn dies von 4 Gemeindevorstandsmitglieder verlangt wird.
13. Veröffentlicht werden nur eigens dazu bestimmte Vorstandsbeschlüsse, entweder durch Anschlag oder durch Publikation im Bezirksamtsblatt.

Dieses Geschäftsreglement wird an der Sitzung vom 04.01.2011 vom Gemeindevorstand Grüschi erlassen.

Gemeinde Grüschi

.....

Gemeindepräsident Georg Niggli

.....

Gemeindeaktuar Hans Flury